

Stadt Werneuchen, Bebauungsplan „Windpark Willmersdorf“, 2. Änderung
- Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf – Stand 15.10.2012 -
mit Abstimmungsergebnis der SVV der Stadt Werneuchen vom ...2013

Tabelle 1a

Belange aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die einer Abwägung bedürfen

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
<u>Abwägungsrelevante Belange</u>		ja	nein	Enth.
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde	Stellungnahme vom 21.09.2012			
Von Seiten der Unteren Forstbehörde wird um folgende Ergänzung unter Punkt 3.3 der „Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen“ des B-Plans gebeten: „In allen WEA, die sich innerhalb des minimalen Gefahrenbereiches zum Wald befinden, sind automatische Löschanlagen in den Kanzeln der WEA zu installieren. Der Gefahrenbereich entspricht der einfachen Umfalllänge der WEA, gemessen Standhöhe Fuß – Nabe.“ Begründung: Die Auflage zur Installation von automatischen Löschanlagen dient gemäß § 19 Abs. 1 LWaldG dem Schutz des Waldes vor abiotischen Schäden. Nach § 34 Abs. 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde in Ausübung der Forstaufsicht die Aufgabe, den Wald vor Schäden zu bewahren. Deshalb sind wirksame technische Maßnahmen zu treffen, die bei Brandereignissen in WEA ein Übergreifen des Brandes auf den Wald verhindern. Im Falle eines Kanzelbrandes bei WEA sind konventionelle Löschangriffe vom Boden aus nicht möglich. Die Standorte der geplanten WEA befinden sich in einem Gebiet mit hoher Waldbrandgefahr (Waldbrandgefahrenklasse A laut „Gemeinsamem Erlass des MIL und des Mdl zur Vorbeugung und Abwehr von Waldbränden“ vom 09.02.2012).	Der Vorschlag wird nicht umgesetzt. Begründung: Es handelt sich nicht um eine zulässige Festsetzung im Rahmen des Bebauungsplanes. Es fehlt der bodenrechtliche Bezug. Der Einwand wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.			

Stellungnahme, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
<u>Abwägungsrelevante Belange</u>		ja	nein	Enth.
Landkreis Barnim	Stellungnahme vom 27.09.2012			
Anregung der unteren Naturschutzbehörde: zu 4.4 Boden Aufgrund des massiven Aufbaus der Kranstellflächen und Wege ist von einem Versiegelungsgrad von 80 % auszugehen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht wird unter Berücksichtigung eines Versiegelungsgrades von 80 % für Kranstellflächen und Wege überarbeitet			

**Stadt Werneuchen, Bebauungsplan „Windpark Willmersdorf“, 2. Änderung
- Abwägungsprotokoll zur **Beteiligung der Bürger** zum Entwurf – Stand 15.10.2012 -
mit Abstimmungsergebnis der SVV der Stadt Werneuchen vom ...2013**

Tabelle 2a

Anregungen und Hinweise von Bürgern zur öffentlichen Auslegung, die einer Abwägung bedürfen

Der Entwurf des B-Plans „Windpark Willmersdorf, 2. Änderung“ der Stadt Werneuchen hat in der Zeit vom 27.08.2012 bis zum 28.09.2012 in der Stadtverwaltung Werneuchen öffentlich ausgelegen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden 25 Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben.

Einwendung, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
<u>Abwägungsrelevante Einwendungen, Anregungen und Hinweise</u>		ja	nein	Enth.
Ortsbeirat Börnicke der Stadt Bernau bei Berlin	Einwendung vom 25.09.2012			
Hiermit erhebt der Ortsbeirat Börnicke, namentlich Monika Grascha, Heiko Jesse und Matthias Jitschin Einwendungen gegen den Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 „Windpark Willmersdorf“. Der Ortsbeirat steht der Nutzung erneuerbarer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber und unterstützt jedwede Bemühungen in dieser Richtung. Durch die geplante Ausweitung der Windeignungsflächen auch im Bereich der Flurstücke von Börnicke und Löhme ist bei positivem Votum aller Beteiligten von einer Größenordnung von zusätzlich ca. 25-30 WEA nur auf den Börnicker und Löhmer Flurstücken auszugehen. Durch die Vergrößerung der WEA auf eine Höhe von 200m (der Berliner Fernsehturm ist mit 368 m das höchste Gebäude in Deutschland) wäre auch Börnicke umgeben von Windenergieanlagen, die nur als erschreckend und abstoßend empfunden werden können. Wer von allen Beteiligten hat sich bereits mal eine WEA in der Größenordnung „200m“ angesehen? Die normale Vorstellungskraft langt da bei weitem nicht aus.	• Den Einwendungen wird nicht entsprochen. Begründung: 1. Soweit sich die Einwendung gegen den weiteren Flächen- ausbau der Windenergienutzung in der Umgebung von Börnicke im Allgemeinen in Quantität (Anzahl der Anlagen) und Qualität (z.B. Höhe der Anlagen) richten, wird auf das laufende Regionalplanverfahren der Regionalen Planungs- gemeinschaft Uckermark-Barnim verwiesen. Dort sollen neue Eignungsgebiete für die Windenergienut- zung ausgewiesen und die betreffenden Belange, auch Umweltbelange, wie der Einfluss der Windenergienutzung auf das Landschaftsbild, untersucht werden. Einwendungen des Ortsbeirates Börnicke, die die Wind- energienutzung außerhalb des Geltungsbereichs des Be- bauungsplans „Windpark Willmersdorf“ betreffen, sind somit für die Abwägung der Belange des B-Plans gegenstands- los.			

Einwendung, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
<u>Abwägungsrelevante Einwendungen, Anregungen und Hinweise</u>		ja	nein	Enth.
Durch die Aufhebung der Abstandspflicht von Windparkanlagen würde ein enorm überfrachtetes technologisches Gesamtbauwerk entstehen. Wenn durch die 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 „Windpark Willmersdorf“ die Genehmigung für 200 m Maximalhöhe bei WEA erteilt wird, ist es für jedermann leicht vorstellbar, wie sich unser Landschaftsbild in naher Zukunft maßgeblich negativ verändern wird. Entgegen der Aussagen des Umweltberichts sind sehr wohl erhebliche Auswirkungen für die Bevölkerung zu erwarten. Durch die bereits existierende Verdichtung des Gesamtgebiets mit mehreren Erdgasleitungen, Hochspannungsleitungen und verschiedenen Solarparkplanungen ist den Einwohnern der umliegenden Gemeinden so eine extreme Überfrachtung nicht mehr zuzumuten. Hier kann man von einer additiven Störwirkung ausgehen. Es muss von tatsächlichen Geräuschbelästigungen, Belästigungen durch den Schattenwurf, Belästigungen durch die blinkenden Warnleuchten und Gefahren durch Eiswurf ausgegangen werden. Deshalb befürchten wir eine starke Einschränkung der Lebensqualität unserer Bürger. Unsere Einwohner haben in ihrer Lebensplanung bewusst einen Wohnort mit Blick in die freie Natur und ein ansprechendes Umfeld gewählt.	2. Der Windpark Willmersdorf wurde auf der Grundlage eines rechtskräftigen B-Plans errichtet. Der seit 1997 rechtskräftige B-Plan „Windpark Willmersdorf“ wurde 2003 das erste Mal geändert und den Zielen des Regionalplans Uckermark-Barnim – sachlicher Teilplan „Windenergienutzung, Rohstoffsicherung und-gewinnung“ angepasst. Die Windenergienutzung im Geltungsbereich des B-Plans „Windpark Willmersdorf“ befindet sich also in Übereinstimmung mit landes- und regionalplanerischen Zielen. Dies wurde der Stadt Werneuchen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von den zuständigen Behörden bestätigt. Mit dem B-Plan wird das Ziel 1.1 des Regionalplans Uckermark-Barnim umgesetzt. Danach wurde das Eignungsgebiet Willmersdorf als geeigneter Standort in der Region zur Sicherung einer geordneten, konzentrierten Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Frage, ob überhaupt Windenergieanlagen im Planungsgebiet errichtet werden, ist damit bereits abschließend und rechtskräftig abgewogen worden. Diese Vorgabe ist für die Stadt Werneuchen bindend. Es stand der Stadt Bernau offen, Einwände im Regionalplanverfahren vorzutragen. Zur maximal zulässigen Höhe von Windenergieanlagen enthält der Regionalplan keine Festlegungen. Im gegenwärtig gültigen B-Plan von 2003 ist eine maximale Höhe der WEA von 140 m über Grund festgesetzt.			

Einwendung, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
<u>Abwägungsrelevante Einwendungen, Anregungen und Hinweise</u>		ja	nein	Enth.
Der sich erst mühsam entwickelnde Bereich des Tourismus (z.B. Regionalpark Barnimer Feldmark und Reiterhof Helenenau, Guts- und Schlossanlage Börnicke), der in dieser Region gerade zukünftig ein wichtiger Arbeitgeber für die hier lebenden Bürger sein könnte, würde drastisch an Attraktivität verlieren, wenn nicht sogar ganz zum Erliegen kommen. Wir befürchten eine gravierende und nicht kompensierbare Beeinträchtigung des kulturhistorisch wertvollen Orts- und Landschaftsbildes, welches auch explizit durch die Denkmalschutzsatzung hervorgehoben ist. Bedingt durch die tiefe Lage des Ortes Börnicke würden die Windkraftanlagen von allen Seiten primär wahrnehmbar sein. Hier wird es zu einer Störung der visuellen Wahrnehmbarkeit der Landschaft und somit auch zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft kommen.	Diese wird mit der 2. Änderung des B-Plans auf maximal 200 m festgesetzt, um eine bessere energetische Nutzung des Windeignungsgebietes im Sinne des Ziels 1.1 des Regionalplans Uckermark-Barnim zu erreichen und dem aktuellen Stand der Technik Rechnung zu tragen. Damit ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 200 m unzulässig. Im Rahmen des B-Planverfahrens wurde untersucht, ob die neuen, maximal 200 m hohen Windenergieanlagen einen erheblich negativen Einfluss auf die Bevölkerung und die Schutzgüter gemäß Naturschutzgesetzgebung haben werden. Dies wurde für die benachbarten Siedlungen – Ortslagen Willmersdorf, Albertshof, Thaerfelde – unter Berücksichtigung der Vorbelastung mit 19 Windenergieanlagen im Plangebiet und weiteren Windenergieanlagen im näheren Umfeld nicht festgestellt. Der B-Plan „Windpark Willmersdorf“ enthält als eine weitere vorsorgende Festsetzung, dass der Mindestabstand der Windenergieanlagen zur nächsten Wohnbebauung mindestens 1.200 m betragen muss. Der Regionalplan Uckermark-Barnim setzt diesbezüglich lediglich einen Mindestabstand von 1.000 m fest.			

Einwendung, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
<u>Abwägungsrelevante Einwendungen, Anregungen und Hinweise</u>		ja	nein	Enth.
Gleichfalls befürchten wir und unsere Einwohner einen Wertverlust der Immobilien, sowie eine Beeinträchtigung bei der derzeitigen und künftigen Nutzung dieser Immobilien (Vermietung, Verpachtung, Altersversorgung). Mit erheblichen Schwierigkeiten für eine durchaus denkbare Baugebietserweiterung des Ortsteils Börnicke in Richtung Willmersdorf wäre zu rechnen. Somit entstünde langfristig ein finanzieller Schaden für unseren Ortsteil bzw. für die Stadt Bernau. Wir befürchten das Ausbleiben von neuen Bewohnern, die aus Gründen der Windkraftanlagen nicht mehr in Börnicke wohnhaft werden wollen. Wir befürchten starke Einschränkungen bzw. den Verlust der Erholungsmöglichkeiten, sei es bei den Freizeitbeschäftigungen wie z.B. auf dem Sportplatz, auf dem Spielplatz, in Hof und Garten, auf Spaziergängen, Ausflügen, Veranstaltungen im Freien. Demzufolge erheben wir hiermit Einwendungen gegenüber den Änderungen des B-Plans Nr. 1 „Windpark Willmersdorf“.	Der minimale Abstand zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung der Ortslage Börnicke und dem Windpark Willmersdorf beträgt ca. 2.200 m (Haus an der Willmersdorfer Straße); der größte Teil der Ortslage Börnicke ist mehr als 2.500 m entfernt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Immissionen, wie Geräuschentwicklung oder Schattenwurf, sowie Licht- und Einscheinwirkungen können gegenüber der Ortslage Börnicke aufgrund dieser Entfernung ausgeschlossen werden. Dementsprechende Nachweise werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für jeden konkreten Anlagenstandort entsprechend des Anlagentyps erbracht. Ein Überschreiten der gesetzlich zulässigen Werte führt automatisch zu einem Versagen der Genehmigung. Im geänderten B-Plan „Windpark Willmersdorf“ wird die Neuerrichtung von Windenergieanlagen an den Rückbau im Geltungsbereich bestehender WEA älterer Bauart gebunden und dies festgesetzt. Gemeinsam mit der Festsetzung der zukünftig zulässigen Höchstzahl der Windenergieanlagen im Geltungsbereich von insgesamt 14 Windenergieanlagen erfolgt somit ein Ausgleich für die größeren Höhen der neuen Windenergieanlagen.			

Einwendung, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
<u>Abwägungsrelevante Einwendungen, Anregungen und Hinweise</u>		ja	nein	Enth.
Unterzeichner: Monika Grascha, Ortsvorsteherin, Heiko Jesse, stellvertretender Ortsvorsteher, Matthias Jitschin, Mitglied Ortsbeirat.	Da die Ortslage Börnicke überwiegend in einer Senke angelegt ist und sich zwischen dem Windpark Willmersdorf und der Ortslage Börnicke ein breiter Waldgürtel befindet, wird eingeschätzt, dass das ausschließlich subjektiv beurteilbare Schutzgut „Landschaftsbild“ infolge der 2. Änderung des B-Plans „Windpark Willmersdorf“ mit höheren, aber einer geringeren Zahl zulässiger Windenergieanlagen nicht erheblich über das bisherige Maß hinaus belastet wird. (Für die Umweltgesetzgebung ist immer der Begriff der „Erheblichkeit“ maßgebend.) Die weiteren wirtschaftlichen Belange, die Belange des Tourismus, die Belange des Naturschutzes sowie des Landschaftsschutzes wurden bei der Ausweisung des Windeignungsgebietes Willmersdorf für die Windenergienutzung im Ziel 1.1 des Regionalplans Uckermark-Barnim berücksichtigt.			
2. Matthias Jitschin, Am Kiefernweg 5, 16321 Börnicke bei Berlin und 24 gleichlautende Einwendungen	Einwendung vom 26.09.2012			
Einwendung gegen den Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 „Windpark Willmersdorf“ Hiermit erhebe ich Einwendungen gegen den Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 „Windpark Willmersdorf“. Ich stehe der Nutzung erneuerbarer Energiequellen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber und unterstütze jedwede Bemühungen in dieser Richtung.	• Den Einwendungen wird nicht entsprochen. Begründung: 1. Soweit sich die Einwendung gegen den weiteren Flächenausbau der Windenergienutzung in der Umgebung von Börnicke im Allgemeinen in Quantität (Anzahl der Anlagen) und Qualität (z.B. Höhe der Anlagen) richten, wird auf das laufende Regionalplanverfahren der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim verwiesen.			

Einwendung, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
<u>Abwägungsrelevante Einwendungen, Anregungen und Hinweise</u>		ja	nein	Enth.
Durch die geplante Ausweitung der Windeignungsflächen auch im Bereich der Flurstücke von Börnicke und Löhme ist bei positivem Votum aller Beteiligten von einer Größenordnung von zusätzlich ca. 25-30 WEA nur auf den Börnicker und Löhmer Flurstücken auszugehen. Durch die Vergrößerung der WEA auf eine Höhe von 200m (der Berliner Fernsehturm ist mit 368 m das höchste Gebäude in Deutschland) wäre auch Börnicke umgeben von Windenergieanlagen, die nur als erschreckend und abstoßend empfunden werden können. Wer von allen Beteiligten hat sich bereits mal eine WEA in der Größenordnung „200m“ angesehen? Die normale Vorstellungskraft langt da bei weitem nicht aus. Durch die Aufhebung der Abstandspflicht von Windparkanlagen würde ein enorm überfrachtetes technologisches Gesamtbauwerk entstehen. Wenn durch die 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 „Windpark Willmersdorf“ die Genehmigung für 200 m Maximalhöhe bei WEA erteilt wird, ist es für jedermann leicht vorstellbar, wie sich unser Landschaftsbild in naher Zukunft maßgeblich negativ verändern wird. Entgegen der Aussagen des Umweltberichts sind sehr wohl erhebliche Auswirkungen für die Bevölkerung zu erwarten. Durch die bereits existierende Verdichtung des Gesamtgebiets mit mehreren Erdgasleitungen, Hochspannungsleitungen und verschiedenen Solarparkplanungen ist den Einwohnern der umliegenden Gemeinden so eine extreme Überfrachtung nicht mehr zuzumuten. Hier kann man von einer additiven Störwirkung ausgehen.	Dort sollen neue Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen und die betreffenden Belange, auch Umweltbelange, wie der Einfluss der Windenergienutzung auf das Landschaftsbild, untersucht werden. Einwendungen des Ortsbeirates Börnicke, die die Windenergienutzung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Windpark Willmersdorf“ betreffen, sind somit für die Abwägung der Belange des B-Plans gegenstandslos. 2. Der Windpark Willmersdorf wurde auf der Grundlage eines rechtskräftigen B-Plans errichtet. Der seit 1997 rechtskräftige B-Plan „Windpark Willmersdorf“ wurde 2003 das erste Mal geändert und den Zielen des Regionalplans Uckermark-Barnim – sachlicher Teilplan „Windenergienutzung, Rohstoffsicherung und-gewinnung“ angepasst. Die Windenergienutzung im Geltungsbereich des B-Plans „Windpark Willmersdorf“ befindet sich also in Übereinstimmung mit landes- und regionalplanerischen Zielen. Dies wurde der Stadt Werneuchen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von den zuständigen Behörden bestätigt. Mit dem B-Plan wird das Ziel 1.1 des Regionalplans Uckermark-Barnim umgesetzt.			

Einwendung, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
<u>Abwägungsrelevante Einwendungen, Anregungen und Hinweise</u>		ja	nein	Enth.
Es muss von tatsächlichen Geräuschbelästigungen, Belästigungen durch den Schattenwurf, Belästigungen durch die blinkenden Warnleuchten und Gefahren durch Eiswurf ausgegangen werden. Deshalb befürchte ich eine starke Einschränkung der Lebensqualität. Ich habe in ihrer Lebensplanung bewusst einen Wohnort mit Blick in die freie Natur und ein ansprechendes Umfeld gewählt. Der sich erst mühsam entwickelnde Bereich des Tourismus (z.B. Regionalpark Barnimer Feldmark und Reiterhof Helenenau, Guts- und Schlossanlage Börnicke), der in dieser Region gerade zukünftig ein wichtiger Arbeitgeber für die hier lebenden Bürger sein könnte, würde drastisch an Attraktivität verlieren, wenn nicht sogar ganz zum Erliegen kommen. Ich befürchte eine gravierende und nicht kompensierbare Beeinträchtigung des kulturhistorisch wertvollen Orts- und Landschaftsbildes, welches auch explizit durch die Denkmalschutzsatzung hervorgehoben ist. Bedingt durch die tiefe Lage des Ortes Börnicke würden die Windkraftanlagen von allen Seiten primär wahrnehmbar sein. Hier wird es zu einer Störung der visuellen Wahrnehmbarkeit der Landschaft und somit auch zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft kommen.	Danach wurde das Eignungsgebiet Willmersdorf als geeigneter Standort in der Region zur Sicherung einer geordneten, konzentrierten Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Frage, ob überhaupt Windenergieanlagen im Planungsgebiet errichtet werden, ist damit bereits abschließend und rechtskräftig abgewogen worden. Diese Vorgabe ist für die Stadt Werneuchen bindend. Es stand der Stadt Bernau offen, Einwände im Regionalplanverfahren vorzutragen. Zur maximal zulässigen Höhe von Windenergieanlagen enthält der Regionalplan keine Festlegungen. Im gegenwärtig gültigen B-Plan von 2003 ist eine maximale Höhe der WEA von 140 m über Grund festgesetzt. Diese wird mit der 2. Änderung des B-Plans auf maximal 200 m festgesetzt, um eine bessere energetische Nutzung des Windeignungsgebietes im Sinne des Ziels 1.1 des Regionalplans Uckermark-Barnim zu erreichen und dem aktuellen Stand der Technik Rechnung zu tragen. Damit ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 200 m unzulässig. Im Rahmen des B-Planverfahrens wurde untersucht, ob die neuen, maximal 200 m hohen Windenergieanlagen einen erheblich negativen Einfluss auf die Bevölkerung und die Schutzgüter gemäß Naturschutzgesetzgebung haben werden. Dies wurde für die benachbarten Siedlungen – Ortslagen Willmersdorf, Albertshof, Thaerfelde – unter Berücksichtigung der Vorbelastung mit 19 Windenergieanlagen im Plangebiet und weiteren Windenergieanlagen im näheren Umfeld nicht festgestellt.			

Einwendung, Anregung, Hinweis	Abwägungsvorschlag	Beschluss der Gemeinde		
Abwägungsrelevante Einwendungen, Anregungen und Hinweise		ja	nein	Enth.
Gleichfalls befürchte ich einen Wertverlust der Immobilien, sowie eine Beeinträchtigung bei der derzeitigen und künftigen Nutzung dieser Immobilien (Vermietung, Verpachtung, Altersversorgung). Mit erheblichen Schwierigkeiten für eine durchaus denkbare Bau- gebietserweiterung des Ortsteils Börnicke in Richtung Willmers- dorf wäre zu rechnen. Somit entstünde langfristig ein finanzieller Schaden für unseren Ortsteil bzw. für die Stadt Bernau. Ich befürchte das Ausbleiben von neuen Bewohnern, die aus Gründen der Windkraftanlagen nicht mehr in Börnicke wohnhaft werden wollen. Ich befürchte starke Einschränkungen bzw. den Verlust der Erho- lungsmöglichkeiten, sei es bei den Freizeitbeschäftigungen wie z.B. auf dem Sportplatz, auf dem Spielplatz, in Hof und Garten, auf Spaziergängen, Ausflügen, Veranstaltungen im Freien. Demzufolge erhebe ich hiermit Einwendungen gegenüber den Änderungen des B-Plans Nr. 1 „Windpark Willmersdorf“.	Der B-Plan „Windpark Willmersdorf“ enthält als eine weitere vorsorgende Festsetzung, dass der Mindestabstand der Windenergieanlagen zur nächsten Wohnbebauung mindes- tens 1.200 m betragen muss. Der Regionalplan Uckermark- Barnim setzt diesbezüglich lediglich einen Mindestabstand von 1.000 m fest. Der minimale Abstand zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung der Ortslage Börnicke und dem Windpark Willmersdorf beträgt ca. 2.200 m (Haus an der Willmersdor- fer Straße); der größte Teil der Ortslage Börnicke ist mehr als 2.500 m entfernt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Immissionen, wie Ge- räuschentwicklung oder Schattenwurf, sowie Licht- und Ei- seinwirkungen können gegenüber der Ortslage Börnicke aufgrund dieser Entfernung ausgeschlossen werden. Dem- entsprechende Nachweise werden im Rahmen des Ge- nehmigungsverfahrens für jeden konkreten Anlagenstand- ort entsprechend des Anlagentyps erbracht. Ein Über- schreiten der gesetzlich zulässigen Werte führt automatisch zu einem Versagen der Genehmigung. Im geänderten B-Plan „Windpark Willmersdorf“ wird die Neuerrichtung von Windenergieanlagen an den Rückbau im Geltungsbereich bestehender WEA älterer Bauart ge- bunden und dies festgesetzt. Gemeinsam mit der Festsetzung der zukünftig zulässigen Höchstzahl der Windenergieanlagen im Geltungsbereich von insgesamt 14 Windenergieanlagen erfolgt somit ein Ausgleich für die größeren Höhen der neuen Windenergie- anlagen.			